

BVGer E-2034/2021 vom 19. Mai 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2034_2021

FR: TAF E-2034/2021 du 19 mai 2022

IT: TAF E-2034/2021 del 19 maggio 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E-2034/2021 Seite 8

E. 1.4

Das Urteil in vorliegender Sache ergeht zeitgleich und mit demselben Spruchgremium wie das Beschwerdeverfahren bezüglich des Gesuchs um Berichtigung der Einträge der Personendaten (Staatsangehörigkeit) im ZEMIS der Beschwerdeführenden (Urteil E-3230/2021, ebenfalls von heute datierend). Die Verfahren wurden koordiniert behandelt.

E. 1.5

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E-2034/2021 Seite 9

E. 4.1

Zur Begründung des ablehnenden Entscheids macht die Vorinstanz zunächst Ausführungen zur geltend gemachten ruandischen Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführenden. Sie schliesst nicht aus, dass die Beschwerdeführenden einen Bezug zu Ruanda hätten, möglicherweise verfügten sie sowohl über die ruandische als auch über die mosambikanische Staatsbürgerschaft. Es sei aber unglaubhaft, dass die Beschwerdeführenden ausschliesslich die Staatsangehörigkeit von Ruanda besäßen und sich mosambikanische Reisepässe und Identitätskarten einzig zum Zweck der Ausreise nach Europa unrechtmässig beschafft hätten. Ihre Aussagen zur Version der unrechtmässigen Beschaffung der mosambikanischen Ausweise seien nicht schlüssig, wobei ihnen diesbezüglich eine Mitwirkungs- und Substanziierungspflicht zukomme. Auch sei fraglich, wieso sie sich zusätzlich zu Reisepässen auch Identitätskarten hätten beschaffen sollen, da solche Ausweispapiere für eine Reise nach Europa nicht notwendig gewesen wären und kein zusätzlicher Nutzen dafür ersichtlich sei. Die Ausweisprüfstelle der Kantonspolizei O._____ habe sowohl die sichergestellten mosambikanischen Reisepässe als auch die später zu den Akten gereichten Identitätskarten aus Mosambik für echt befunden. Es sei somit nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführenden die Staatsangehörigkeit von Mosambik erlangt hätten. Zudem lasse das ruandische Gesetz eine doppelte Staatsangehörigkeit zu. Den Beschwerdeführenden sei es nicht gelungen, glaubhaft zu machen, sie verfügten ausschliesslich über die ruandische Staatsbürgerschaft. Das SEM erwägt weiter, die Vorbringen der Beschwerdeführenden seien flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Tatsächliche oder befürchtete Übergriffe durch Dritte

seien asylrechtlich nur dann beachtlich, wenn der Heimatstaat nicht schutzwilling oder -fähig sei. Dazu müssten funktionierende und wirk- same Polizei- und Justizorgane zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahn- dung von Verfolgungshandlungen bestehen und verfolgten Personen müsse es zumutbar sein, diesen Schutz in Anspruch zu nehmen. Die von den Beschwerdeführenden beschriebenen Bedrohungen und Übergriffe auf ihre Kinder, sich selbst sowie die mutmassliche Tötung der Mutter der Beschwerdeführerin seien alle von Drittpersonen ausgegangen, welche in keiner Art und Weise in Verbindung mit dem mosambikanischen Staat agierten. Aus den Angaben der Beschwerdeführenden gehe hervor, dass die mosambikanischen Behörden, namentlich Polizeiangehörige, bei je- dem Vorfall interveniert und daraufhin Ermittlungen durchgeführt hätten. Dass die mosambikanische Polizei die Beschwerdeführenden nicht vollum- fänglich vor kriminellen Drittpersonen effektiv beschützen könnten, ändere

E-2034/2021 Seite 10 nichts daran, dass der mosambikanische Staat seiner Schutzpflicht adä- quat nachgekommen sei. Nichts deute darauf hin, dass dies in Zukunft an- ders sein könnte. Ungeachtet der fehlenden flüchtlingsrechtlichen Relevanz, seien die Vor- bringen der Beschwerdeführenden widersprüchlich und daher unglaubhaft. Ihre Angaben zu den Vorfällen und den dahinterstehenden Tätern seien substanzlos und stereotyp ausgefallen. Es sei nicht nachvollziehbar, was die angeblich mit Ruanda in Verbindung stehenden Täter mit ihren Aktio- nen hätten erreichen wollen. Rache für eine angebliche Involvierung des Beschwerdeführers in den ruandischen Genozid stehe im Raum. Dennoch sei unglaubhaft, dass die Täter – sollte die Tötung der Beschwerdeführen- den tatsächlich ihr Ziel gewesen sein – sich über Jahre in einem fremden Land mit umständlichen und risikobehafteten Aktionen und Angriffen auf die Kinder der Beschwerdeführenden hätten aufhalten sollen, hätten sie doch lediglich in den (...)läden der Beschwerdeführenden erscheinen müs- sen, um ihnen tatsächlich etwas anzutun. Auch der Umstand, dass der Sohn H. _____ die Liegenschaften und Geschäfte in C. _____ von den Beschwerdeführenden übernommen habe beziehungsweise weiterführe, spreche gegen eine Verfolgung der Beschwerdeführenden in Mosambik. Die eingereichten Beweismittel würden den von den Beschwerdeführen- den vorgebrachten Sachverhalt weder flüchtlingsrechtlich relevant noch glaubhaft erscheinen lassen. Sie belegten zwar teilweise die geschilderten Vorkommnisse, jedoch nicht die geltend gemachten Hintergründe. Schliesslich erwägt das SEM, auf die geltend gemachten Vorbringen zu Ruanda sei nicht weiter einzugehen, da aufgrund der als echt befundenen Reisepässe von der Staatsangehörigkeit von Mosambik ausgegangen werde und die Flüchtlingseigenschaft in Bezug auf diesen Staat zu prüfen sei.

E. 4.2

Die Beschwerdeführenden wenden in ihrer Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen ein, sie seien ihrer Mitwirkungspflicht sehr wohl nachgekom- men. Bei ihren Aussagen hätten sie sich nicht auf Allgemeinplätze be- schränkt, sondern wesentliche Details, wie den Zeitpunkt, das entspre- chende Ausmass der Verfolgungshandlungen sowie ihre Vermutungen hin- sichtlich der Ursache der Verfolgung widerspruchsfrei dargelegt. Ihre Vor- bringen seien schlüssig und plausibel. Es sei zudem undenkbar, dass Flüchtlinge aus Ruanda die Staatsangehörigkeit von Mosambik erlangen

E-2034/2021 Seite 11 könnten. In Mosambik sei Korruption weitverbreitet und es sei möglich, in- nert kurzer Zeit offizielle Dokumente, wie zum Beispiel Pässe, zu erhalten, ohne die effektive Staatsangehörigkeit des Landes zu besitzen. Diese Tat- sache in Kombination mit dem Umstand, dass sie ihre ruandische Staats- angehörigkeit anhand

diverser Beweismittel glaubhaft dargelegt hätten, zeige, dass sie ausschliesslich Staatsangehörige von Ruanda seien. Weiter hätten sie glaubhaft dargelegt, dass die mosambikanischen Behörden ihnen keinen effektiven Schutz vor der Verfolgung des ruandischen Regimes, welches auf mosambikanischem Boden operiere, gewährleisten könnten. Sie seien daher auf den Schutz der Schweiz angewiesen. Es bestehe für sie keine innerstaatliche Fluchtalternative innerhalb von Mosambik, da ihre Verfolger im ganzen Land präsent und operationsfähig seien. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum zwischen 2006 und 2012 nicht verfolgt worden sei, erkläre sich dadurch, dass er eine andere als die echte ruandische Identität verwendet habe. Weiter spreche der Umstand, dass ihre Kinder (...) in K. _____ Asyl erhalten hätten, sowie sie selbst zwischen 2014 und 2017 versucht hätten, Visa für die Ausreise nach T. _____ zu erlangen, für eine asylrechtlich relevante Verfolgung.

E. 5.1

Das Gericht kommt nach Überprüfung der Akten zum Schluss, dass das SEM zu Recht und mit zutreffender Begründung festgestellt hat, die Beschwerdeführenden besäßen die Flüchtlingseigenschaft nicht. Es kann vorab vollumfänglich auf die zutreffende Begründung in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Ergänzend ist Folgendes festzuhalten:

E. 5.1.1

Die Beschwerdeführenden halten auf Beschwerdestufe daran fest, ausschliesslich über die ruandische Staatsangehörigkeit zu verfügen. Sowohl ihre mosambikanischen Reisepässe als auch ihre mosambikanischen Identitätskarten weisen aber gemäss der zuständigen Prüfstelle keine objektiven Fälschungsmerkmale auf und es gibt keinen Grund an ihrer Authentizität zu zweifeln, zumal sie die Papiere dann erfolgreich zur Beantragung von Visa und für länderübergreifende Reisen benutzt haben. Der pauschale Hinweis, mittels Geld könnten in Mosambik inhaltlich echte, jedoch auf den Namen von fremden Personen ausgestellte Reisepässe gekauft werden (A81 F12 f.), ändert daran ebenso wenig wie jener, bei den in den Reisepässen aufgeführten Namensangaben handle es sich um in Mosambik weitverbreitete und daher häufige Vor-/Nachnamenkombinationen (A81 F16). Die Beschwerdeführenden verkennen offensichtlich auch, dass sie mit dem nach erfolgreicher Einreise gemachten Nachschub, sie hätten sich

E-2034/2021 Seite 12 (auf eine dritte Identität lautende) falsche Papiere ausstellen lassen, um in die Schweiz reisen zu können, ihre persönliche Glaubwürdigkeit erheblich schädigen, nachdem sie bereits unter einer (zweiten) falschen Identität in Mosambik um Asyl ersucht hätten. Zudem hat das SEM zu Recht erwogen, dass es in der Mitwirkungs- und Substanziierungspflicht der Beschwerdeführenden gelegen hätte, glaubhaft zu machen, dass sie keine mosambikanischen Staatsangehörige seien und es nicht Aufgabe der Vorinstanz ist, abweichende Identitätsangaben in hypothetischen Herkunftsländern abzuklären. Aus den eingereichten Dokumenten bezüglich ihrer angeblichen ruandischen Staatsangehörigkeit lässt sich entgegen den Ausführungen in der Beschwerde nicht der Schluss ziehen, die Beschwerdeführenden seien keine mosambikanischen Staatsangehörigen, zumal sie wie erwähnt ihre gültigen und als echt befundenen mosambikanischen Reisepapieren mehrfach benutzt haben. Entsprechend geht die Vorinstanz zu Recht zumindest von einer doppelten Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführenden aus und erkennt sie somit zu Recht auch als schutzberechtigte Staatsbürger Mosambiks.

E. 5.1.2

Hinsichtlich der geltend gemachten Übergriffe in Mosambik ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, daraus eine asylrechtlich relevante Verfolgung abzuleiten, und zwar unabhängig von der Glaubhaftigkeit dieser Vorkommnisse. Die diversen mutmasslichen Übergriffe auf die Beschwerdeführenden selbst, ihre Kinder und die Mutter der Beschwerdeführerin gingen gemäss eigenen Aussagen stets von Personen aus, die unerkannt fliehen konnten (A81 F58; A83 F52 ff., F92 sowie A84 F63, F67, F70). Das SEM hat zutreffend festgehalten, es handle sich dabei um Drittpersonen. Dass diese Täter eine Verbindung zum ruandischen Regime hätten oder zumindest mit dessen Einverständnis handelten, beruht alleine auf einer Vermutung der Beschwerdeführenden, die sie unter anderem auf die Sprache der Täter zurückführen. Auch sagt der Beschwerdeführer selbst, er vermute zumindest teilweise einen Zusammenhang zwischen den Vorfällen und seinem früheren Immobilienbesitz (A83 F84, F96). Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, hinter den geltend gemachten Übergriffen und Drohungen stünden politische Motive. Die Einwände auf Beschwerde- stufe vermögen daran nichts zu ändern. Es ist weder ein konkreter Zusammenhang zwischen dem im eingereichten Zeitungsartikel festgehaltenen Mord an einem ruandischen Flüchtling in Mosambik ersichtlich noch lässt der Umstand, dass die ruandische Armee die mosambikanische bei der Bekämpfung djihadistischer Rebellen unterstütze, auf eine zielgerichtete

E-2034/2021 Seite 13 und auf politischen Motiven beruhende Verfolgung der Beschwerdeführenden schliessen. Im Übrigen ist auch die Einschätzung des SEM zu stützen, dass Zweifel an der Darstellung der Beschwerdeführenden bestehen, sie seien im Fokus eines Mordkomplotts gewesen. Wäre dem tatsächlich so gewesen ist fraglich, weshalb die Täter über Jahre hinweg umständliche Einschüchterungsversuche unternommen hätten und nicht einfach (erneut) am Wohnort oder im (...)geschäft des Beschwerdeführers erschienen wären, welches der Sohn H._____ nunmehr seit seiner Rückkehr aus M._____ im Jahr 2017 unbehelligt hat weiterführen können (A81, F33 f.; A84 F39 f.).

E. 5.1.3

Den Beschwerdeführenden gelingt es schliesslich auch auf Beschwerde- stufe nicht, darzutun, die mosambikanischen Behörden seien in ihrem Fall entweder nicht schutzfähig oder nicht schutzwilling. Es kann zunächst grundsätzlich vom Willen und der Fähigkeit der mosambikanischen Behörden ausgegangen werden, ihre Bürger vor Bedrohungen und Übergriffen seitens Dritter zu schützen (vgl. BSGE 2011/51, E. 7). Gerade in ihrem Fall sind die zuständigen Behörden immer wieder aktiv geworden, was die grundsätzliche Annahme gerade belegt. Die von den Beschwerdeführenden pauschal vorgebrachten Zweifel, die Behörden in Mosambik hätten trotz mehrerer Anzeigen nichts weiter unternommen beziehungsweise die eingeleiteten Untersuchungen hätten zu keinem Resultat geführt (vgl. A83 F93 beziehungsweise A84 F70), rechtfertigen noch keine von diesem Grundsatz abweichende Einschätzung. Es gilt auch zu betonen, dass es keinem Staat der Welt gelingt, jeden Übergriff auf seine Bürger jederzeit zu verhindern. Zu Recht verweist das SEM darauf, dass die Beschwerdeführenden sich nötigenfalls auch in Zukunft an die mosambikanischen Behörden wenden könnten, um Schutz zu erhalten. Schliesslich ergibt sich die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden – entgegen ihrer Auffassung – auch nicht aus dem Umstand, dass den Kindern in K._____ Asyl

gewährt worden sei, zumal auch diese Hintergründe nicht bekannt sind.

E. 5.2

Soweit die Beschwerdeführenden schliesslich in ihrer Eingabe vom 17. September 2021 geltend machen, das vorliegende Verfahren sei vom Verfahren in Sachen Berichtigung der Daten in ZEMIS abhängig, gehen sie fehl. Weder das SEM noch das Bundesverwaltungsgericht stellen die ru- andische Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführenden grundsätzlich in Frage. Demgegenüber ist das Vorbringen, die mosambikanischen Identitätspapiere der Beschwerdeführenden seien gefälscht, wie erwähnt, nicht

E-2034/2021 Seite 14 glaubhaft. Inwiefern trotz dem gegenüber der Glaubhaftmachung erhöhten Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit – das im Verfahren betreffend Berichtigung der ZEMIS-Daten zur Anwendung kommt – der Schluss gezogen werden könnte, die Beschwerdeführenden seien keine mosambikanische Staatsangehörige, ist fraglich. Es erübrigt sich, auf weitere Einwände und Beweismittel einzugehen, da diese an der vorgenommenen Würdigung nichts zu verändern vermögen.

E. 5.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asyl- respektive flüchtlingsrechtlich relevante Ver- folgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft zu ma- chen. Die Vorinstanz hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und die Asylgesuche der Beschwerdeführenden abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM ein Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so ver- fügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Voll- zug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den

E-2034/2021 Seite 15 Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.2.2

Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Der Vollzug der Wegweisung ist vorliegend in Beachtung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Mosambik ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Aufgrund der Akten liegen ferner keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschwerdeführenden für den Fall einer Ausschaffung nach Mosambik dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Mosambik lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.2

Die aktuell in Mosambik vorherrschende politische und gesellschaftliche Lage stellt kein Vollzugshindernis der Wegweisung der Beschwerdeführenden dar. Aus ihren Aussagen ergeben sich auch keine Hinweise darauf, dass sie aufgrund medizinischer Probleme bei einer Rückkehr nach Mosambik durch eine konkrete Notlage gefährdet wären. Der in der Beschwerde vorgebrachte Hinweis auf das fortgeschrittene Alter der Beschwerdeführenden vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern.

E-2034/2021 Seite 16 Die Beschwerdeführenden führten vor ihrer Ausreise mehrere (...)läden und verfügten über eine gesicherte Wohnsituation. Gemäss Aussage des Beschwerdeführers, werden die Geschäfte durch dessen leiblichen Sohn aktuell weitergeführt (A84 F37 ff.). Daher ist anzunehmen, dass beide Beschwerdeführenden nach einer Rückkehr ihre frühere Tätigkeit wiederaufnehmen können. Die Beschwerdeführenden verfügen beide über eine gute Schulbildung und sprechen mehrere Sprachen (vgl. A80). Es kann aufgrund der Akten ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass sie in Mosambik über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfügen, auf dessen Unterstützung sie, sollte es notwendig sein, auch zählen können. Zudem ist davon auszugehen, dass ihre in K._____ und U._____ lebenden Verwandten sie in einem gewissen Masse finanziell unterstützen können (A81 F30).

E. 7.3.3

Damit sind keine Aspekte ersichtlich, die darauf schliessen lassen würden, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr aus persönlichen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würden. Insgesamt erweist sich der Vollzug der Wegweisung für die Beschwerdeführenden als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich können die Beschwerdeführenden mit ihren Reisepässen nach Mosambik zurückkehren. Es obliegt ihnen, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates allfällige weitere für eine Rückkehr notwendigen Dokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 – 4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Für eine Gutheissung des nicht weiter begründeten Eventualantrags auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht keine Veranlassung. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E-2034/2021 Seite 17

E. 9

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind die Verfahrenskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind mit dem am 2. Juni 2021 von den Beschwerdeführenden in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

(Dispositiv nächste Seite)

E-2034/2021 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.